

Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Apensen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Apensen in seiner Sitzung am 12.08.2020 folgende Änderungssatzung zur Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Aufnahme

- 1) Die Samtgemeinde Apensen unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- 2) Aufgabe der Kindertageseinrichtungen ist es, die aufgenommenen Kinder zu betreuen und sie gruppenbezogen pädagogisch, aber altersübergreifend zu fördern, um ihnen den Einstieg in eine größere Gemeinschaft zu erleichtern. Grundlage hierfür ist § 2 (Aufgaben der Tageseinrichtungen) des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.
- 3) Tageseinrichtungen sollen insbesondere
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
 - sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
 - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
 - den Umgang von behinderten und nichtbehinderten Kindern sowie Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.
- 4) In den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Apensen können Kinder ab 1 Jahr bis zum 10. Lebensjahr (Hort/Grundschule) aufgenommen werden. Alle Gruppen können altersübergreifend in einer Gruppe arbeiten (Früh- und Spätdienst, Ferienbetreuung usw.). Es sollen bevorzugt Kinder aufgenommen werden, deren Eltern ihren Hauptwohnsitz in dem Gebiet der Samtgemeinde haben. Ausnahmen bezogen auf das Alter und den Wohnsitz der Kinder sind möglich, über entsprechende Anträge entscheidet die Samtgemeinde.
- 5) Kinder, die geistig, körperlich oder seelisch behindert sind, können gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden, soweit in den Kindertagesstätten die vorgeschriebenen personellen und räumlichen Anforderungen erfüllt sind.
- 6) Es ist die aktuelle Hausordnung jeder Einrichtung zu beachten. Diese wird bei Eintreten in die Kindertagesstätte ausgehändigt, ist von den Eltern zu unterschreiben und wird damit Bestandteil des Benutzungsverhältnisses.

§ 2

An- und Abmeldung

- 1) Die Anmeldung zur Benutzung der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftlichen Antrag der personensorgeberechtigten Eltern in der Kindertagesstätte, in der das Kind betreut werden soll und gilt jeweils für ein Jahr. Der Anmeldezeitraum verlängert sich stillschweigend, wenn das Kind nicht vorher schriftlich abgemeldet wird oder andere Gründe zur Beendigung der

Benutzung der Kindertagesstätte vorliegen. Über Aufnahme und Verlängerung entscheidet der Samtgemeindebürgermeister im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte.

Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Werden bei der Anmeldung falsche oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und wurde aufgrund dieser Angaben die Platzvergabe entscheidend beeinflusst, so kann der zugesprochene Platz durch den Träger widerrufen werden. Bei Anmeldung von Betreuungszeiten über den gesetzlichen Anspruch von 4 Stunden hinaus, ist ein Nachweis über den tatsächlichen Bedarf für beide Elternteile einzureichen.

Als Nachweis gelten

- a) Eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder
- b) Eine Bescheinigung der Selbstständigkeit oder
- c) Der Nachweis, dass ein besonderer Härtefall vorliegt.

Voraussetzung ist, dass der Umfang der Selbstständigkeit glaubhaft gemacht und der zeitliche Betreuungsbedarf für das Kind nachgewiesen wird.

Ob ein besonderer Härtefall vorliegt, entscheidet die Samtgemeinde in Absprache mit der betreffenden Leitung der Einrichtung.

2) Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise für die Dauer eines Monats. Sollte sich herausstellen, dass das Kind ungeeignet für den Besuch der Kindertagesstätte ist, so wird den Erziehungsberechtigten eine Zurückstellung empfohlen. Die Beurteilung erfolgt anhand der Richtlinien für die Krippen-, KiTa- und Hortbetreuung

3) Abmeldungen sind schriftlich zu erklären. Es ist eine Frist von 4 Wochen zum Monatsende einzuhalten. Im letzten Quartal des Kindertagesstättenjahres ist eine Abmeldung des Kindes von der Kindertagesstätte nur zum 31.07. oder im Falle eines Umzuges oder sonstigen wichtigen Gründen möglich, unter der Beachtung der Frist von 4 Wochen zum Monatsende.

4) Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) haben Kinder bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Abweichend von § 2 Abs. 3 dieser Satzung darf die Abmeldung für Kinder mit Übergang zur Grundschule abweichend vom 31.07. bis zum Vortag des Schuleintrittes erfolgen.

5) Im Falle der Einrichtung einer Integrationsgruppe ist ein gesonderter Beschluss des Rates erforderlich.

§ 3

Ausschluss vom Besuch Fehlen und Krankheit der Kinder

1) Die Benutzung der Kindertagesstätte kann ausgeschlossen werden für Kinder,

- a) die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten und sich nicht in die Kindertagesstättengruppe einfügen,
- b) die wiederholt nicht rechtzeitig nach Ablauf der Öffnungszeiten abgeholt werden,
- c) für die trotz Mahnung ein Gebührenrückstand vom mehr als einem Monatsbetrag besteht.

2) Die Benutzung der Kindertagesstätte ist auszuschließen für Kinder,

- a) die erkrankt sind,
- b) die mit Ungeziefer behaftet sind,

- c) die Überträger von Krankheiten bzw. Parasiten sein können,
- d) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.
- 3) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist das Personal der Kindertagesstätte umgehend zu informieren.
- 4) Erkrankte Kinder dürfen grundsätzlich die Kindertagesstätte nicht besuchen. Bei Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz – auch im häuslichen Bereich – ist die Leitung der Kindertagesstätte umgehend zu informieren, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.
- 5) Die Einrichtung darf erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besucht werden.
- 6) Wird in der Kindertagesstätte bei einem Kind eine Krankheit festgestellt die eine weitere Betreuung nicht ermöglicht, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 4 Öffnungs- und Schließungszeiten

- 1) Die Kindertagesstätten sind grundsätzlich an Werktagen geöffnet

Vormittagsgruppen

- a) Betreuungszeit 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- b) Frühdienst 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
- c) Spätdienst 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

2/3 Gruppen

- a) Betreuungszeit 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- b) Frühdienst 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
- c) Spätdienst 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Nachmittagsgruppen

Betreuungszeit 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ganztagsgruppen

- a) Betreuungszeit 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- b) Frühdienst 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
- c) Spätdienst 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Krippe

- a) Betreuungszeit 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- b) Betreuungszeit 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- c) Betreuungszeit 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- d) Frühdienst 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
- e) Spätdienst 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Hort

- a) Betreuungszeit 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
- b) Frühdienst (altersübergreifend) 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
- c) Spätdienst (altersübergreifend) 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Hort (Ferienbetreuung)

Die Betreuung in den Ferien erfolgt altersübergreifend in den Gruppen der KiTa zu deren Betreuungszeiten. Bei ausreichender Nachfrage erfolgt die Betreuung in eigenen Räumlichkeiten des Hortes, ebenfalls zu den Betreuungszeiten der Gruppen der KiTa. Für die Einrichtung einer Nachmittagsgruppe ist ein gesonderter Beschluss des Samtgemeinderates erforderlich.

Während des Früh- und Spätdienstes werden die Kinder lediglich beaufsichtigt.

2) Die Kinder sollen in den Vormittagsgruppen bis spätestens 08.30 Uhr gebracht und bis spätestens 12.00 Uhr, jedoch nicht vor 11.45 Uhr abgeholt werden,

3) In den Sommerferien des Landes Niedersachsen sind die Kindertagesstätten drei Wochen zusammenhängend geschlossen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Darüber hinaus sind die Leitungen der Einrichtungen berechtigt, an weiteren fünf Betreuungstagen jährlich außerhalb der Sommerferien zu schließen (variable Urlaubstage). Bei dringendem Bedarf wird die Betreuung in einer Notgruppe oder einer anderen Kindertagesstätte in den Sommerferien sichergestellt. Der Bedarf ist durch den Arbeitgeber der/des Sorgeberechtigten zu bescheinigen, bei dem das Kind überwiegend lebt

4) Die Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat.

5) Bei Bedarf wird eine Betreuung sichergestellt, eine „Notgruppe“ eingerichtet.

6) Wegen außergewöhnlicher betrieblicher Gründe kann die Kindertageseinrichtung zeitweilig geschlossen werden.

7) In Zeiten geringer Nachfrage, vor allem während der Schulferien, ist die Kindergartenleitung berechtigt, parallel arbeitende Gruppen zu einer altersübergreifenden Gruppe zusammenzufassen.

8) Anmeldungen für die Betreuung sind nur für mindestens 6 Monate möglich. Änderungen sind 2 Monate vorher zu beantragen.

§ 5

Elternvertretung und Beirat

1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Diese bilden zusammen den Kita-Elternrat und entsenden 2 Mitglieder in den Beirat.

2) Wichtige Entscheidungen der Samtgemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für Entscheidungen im Sinne von § 10 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG).

3) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Gruppensprecherinnen/Gruppensprechern pro Kindertagesstätte
- b) den Leitungen der Kindertagesstätten oder deren Vertretung
- c) einem Vertreter der Verwaltung (ohne Stimmrecht)
- d) einem Vertreter der Kirchengemeinde (ohne Stimmrecht)
- e) den Mitgliedern des Sport-, Kultur-, Jugend- und Sozialausschusses.

4) Die Samtgemeinde kann vorsehen, dass die Aufgaben des Beirates von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine dem Absatz 3 entsprechende Vertretung mitentscheidet.

§ 6

Benutzungsgebühren

Für die Betreuung in den Kindertagesstätten erhebt die Samtgemeinde Apensen nach Maßgabe einer besonderen Satzung Gebühren.

§7 Allgemeine Bestimmungen

1) Für den Weg von und zu den Kindertagesstätten sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Empfang der Kinder in der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten bzw. schriftlich von ihnen beauftragte Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind nicht verpflichtet die Kinder nach Hause zu bringen. Weitergehende Ausnahmen bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Samtgemeindebürgermeisters und der Leitung der Kindertagesstätte.

2) Hortkinder kommen und gehen allein und eigenverantwortlich in die Kindertagesstätte, zur Schule und nach Hause.

3) Die Kinder sollen sauber und praktisch gekleidet in der Kindertagesstätte erscheinen. Das Mitbringen von Geld, Süßigkeiten sowie spitzen oder scharfen Gegenständen ist untersagt. Die Leitung der Kindertagesstätte kann hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4) Die Beförderung von Kindern über das Samtgemeindegebiet hinaus, darf während der Nutzung der Kindertagesstätte nur mit schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Samtgemeinde Apensen

Petra Beckmann-Frellock
Samtgemeindebürgermeisterin